



Satzung des Sportvereins „1899 Vieselbach e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- a) Der Sportverein „1899 Vieselbach e.V.“ ist aus der Umwandlung der „SG Lokomotive Vieselbach e.V.“ hervorgegangen.
- b) Die Umwandlung erfolgte zum 1. Januar 1997.
- c) Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Registriernummer 161226 eingetragen.
- d) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen und der Fachverbände gemäß seinen Sportbereichen (Abteilungen).
- e) Der Verein hat seinen Sitz in 99098 Erfurt-Vieselbach.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Zur Ausübung einer sportlichen Tätigkeit im Verein ist die Mitgliedschaft erforderlich.
- c) Der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb erfolgt in den Sportbereichen (Abteilungen). Es werden folgende Sportarten angeboten:
 - Gymnastik / Aerobic
 - Kegeln
 - Line-Dance
 - Rehabilitations- und Gesundheitssport
 - Tischtennis
 - Schach
 - Volleyball
- d) Zur Bildung eines Sportbereiches sind mindestens 15 erwachsene Mitglieder nach § 5 Abs. a) erforderlich.
- e) Vom Verein werden Sportgeräte und das entsprechende Inventar zur Verfügung gestellt.
- f) Der Verein wahrt absolute Neutralität und vertritt ausschließlich die Grundsätze des Humanismus.
- g) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Eigentum und Verwaltung des Vereinsvermögens

- a) Das Eigentum des Vereins besteht aus: siehe Anlage.
- b) Die materiellen und finanziellen Mittel des Vereins werden nur zu satzungsmäßigen Zwecken eingesetzt. Zuwendungen an Mitglieder aus diesen Mitteln sind unzulässig. Finanzielle Zuwendungen für Ehrungen bei außergewöhnlichen Anlässen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Rechtsgrundlagen

- a) Der Verein ist eine juristische Person und wird im Rechtsverkehr durch je 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- b) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Grundlagen dafür sind:
 - die Satzung
 - die Finanzordnung
 - die Rechtsordnung für Sportverbände
 - die Wettkampfordnung der Sportverbände

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Träger des Vereins sind seine Mitglieder. Der Verein besteht aus:
 - den erwachsenen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
 - den jugendlichen Mitgliedern (14 -18 Jahre)
 - den Kindern (6-14 Jahre)
 - den Ehrenmitgliedern
- b) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeanträge von Kindern bedürfen der schriftlichen Zustimmung deren gesetzlichen Vertreters.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- d) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ausnahme:

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können halbjährlich (zum 01.07. und zum Ende eines Kalenderjahres) ihren Austritt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklären. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Beim Vorliegen außergewöhnlicher Umstände wie: Wohnungswechsel aus beruflichen und familiären Gründen, Aufnahme eines Studiums, Schwangerschaft und prekärer gesundheitlicher Probleme kann der Vorstand über eine sofortige Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Austritt nicht aufgehoben.

- e) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand erklärt werden
 - wegen Verletzung der Satzung
 - wegen Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Handlungen
- f) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
- g) Ehrenmitglieder
Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit Vereinsmitglieder, die sich im Verein verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied auf Lebenszeit ernennen. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit (siehe Finanzordnung).



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder über 18 Jahre besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.
- b) Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Rechtsgrundlagen des Vereins lt. § 4 anzuerkennen.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Rahmen seiner Kräfte für die Belange des Vereins einzusetzen.
- d) Beiträge: Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch:

- a) die Mitgliedervollversammlung und Jahresversammlung der Bereiche / Abteilungen
- b) den Vorstand
- c) Die Revisionskommission

§ 8 Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind:
 - der Vorsitzende
 - 1. Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. Beauftragten des Vorstandes
 - 2. Stellvertreter des Vorsitzenden bzw. Beauftragten des Vorstandes
 - der Schriftführer
 - der Kassierer
 - der Verantwortliche für Jugendarbeit
 - der Verantwortliche für Frauensport
 - der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Der Vorstand beschließt Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Der Vorstand ist für seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, der Belege und die Kassenführung des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.



§ 10 Mitgliederversammlung und Mitgliederversammlung der Sportbereiche / Abteilungen

- a) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, am Ende des Geschäftsjahres statt.
- b) Die Mitgliederversammlung der Sportbereiche / Abteilungen findet einmal am Ende des Sportjahres (Wettkampfsaison) statt.
- c) Eine Mitgliederversammlung bzw. eine Mitgliederversammlung eines Sportbereiches / Abteilung kann sofort erfolgen, wenn:
 - das Interesse des Vereins eine Einberufung erforderlich macht
 - es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- d) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlung der Sportbereiche werden durch schriftliche Einladungen unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- f) Durch den Schriftführer ist ein Protokollbuch zu führen. Beschlüsse sind vom Vorsitzenden des Vereins sowie einen Teilnehmer der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

- a) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Voraussetzung ist, dass vorher 51% der Mitglieder einem Antrag schriftlich zugestimmt haben.
- b) Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung dieser geforderten Auflösung namentlich zustimmen.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Eigentum und Vermögen des Vereins.
- d) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freiwilligen Feuerwehr e.V., Sitz in 99098 Erfurt-Vieselbach, Mühlplatz 4a, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Vereins wurde in der vorliegenden Form am 20. November 2015 in der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Wirkung vom 21.11.2015 in Kraft.

Vieselbach, 21.11.2015